

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 8)

August 2021

Hauptthema der August-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist ein systematischer Fehler beim »KiZ-Lotsen«, der bis zum . Der »KiZ-Lotse« ist ein interaktives Instrument auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit, das nicht mehr aber auch nicht weniger verspricht als herauszufinden, ob im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. In vielen Fällen von Alleinerziehenden, bei denen Einkommen des alleinerziehenden Elternteils auf den möglichen Kinderzuschlag angerechnet wird, lieferte der »KiZ-Lotse« die falsche Auskunft, dass aufgrund des zu hohen Einkommens kein Anspruch bestehen würde. Da nicht nur Betroffene, sondern auch viele Beratungsstellen den KiZ-Lotsen nutzen, sind zahlreiche Ansprüche aufgrund dieser Fehlantwort nicht geltend gemacht worden. **Zu beachten:** Nach meinem Hinweis hat die Bundesagentur für Arbeit, den Fehler analysiert und unverzüglich innerhalb von einem Tag (!) behoben. Ab dem 13.8.2021 liefert der KiZ-Lotse auch in den zuvor fehlerhaften Fällen das richtige Ergebnis.

Wichtig für alle Fälle vor dem 13.8.2021: Sozialrechtlich besteht die Möglichkeit verlorengangene Ansprüche mit Hilfe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs theoretisch für das aktuelle und die vorhergehenden vier Kalenderjahre geltend zu machen. Näheres finden Sie ab Seite 8.

Zwei positive gesetzliche Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen traten zum 1.7.2021 in Kraft: Das Überbrückungsgeld bei Haftentlassung (oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen) wird nicht mehr als Einkommen im SGB II angerechnet. Ebenso bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (für Betreuer*innen und bei Vormundschaft) bis zu 3.000 Euro im Jahr anrechnungsfrei. Als Pauschale können bisher 400 Euro für ein Jahr beim Betreuungsgericht geltend gemacht werden. Da diese Pauschale einmal im Jahr zufließt, wurde sie bisher im Monat des Zuflusses (teilweise) angerechnet. Mehr auf Seite 13.

Aus aktuellem Anlass: **Hinweis zum »Kinderfreizeitbonus«.** Minderjährige Kinder in SGB II-Haushalten, die selbst keine SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, sind für den Kinderfreizeitbonus nicht anspruchsberechtigt, wenn sie weder Kinderzuschlag noch Wohngeld erhalten. In vielen Fällen hilft hier der Antrag auf Kinderwohngeld. Dieser muss noch im August 2021 gestellt werden! Mehr hierzu ab Seite 13.

Das Antragsverfahren bei der Lernförderung wird vorübergehend bis Ende 2023 im SGB II und SGB XII abgeschafft (Seite 15).

Weiterhin finden Sie auf den Seiten 15/16 eine Besprechung der Neuauflage von »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II – Das Handbuch«. Dieses Standardwerk gehört in jede Beratungsstelle, die SGB II-Leistungsberechtigte berät. Aufgrund der zahlreichen Parallelregelungen ist das Buch auch für die SGB XII-Beratung nützlich. Neu werde ich hierzu ein Seminar zum Buch anbieten.

Seminare (Planungsstand August) Seite 2 bis 7

»KiZ-Lotse« gab bis 12.8.2021 falsche Auskunft: Betroffene Alleinerziehende können den Kinderzuschlag rückwirkend über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen 8

Der Fehler bei Alleinerziehenden bis 12.8.2021	8
Rückwirkende Antragstellung:	10
Nach Hinweis des Autors unverzügliche Fehlerkorrektur durch die Bundesagentur für Arbeit	10
Für welche Zeiträume Kinderzuschlag aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geltend gemacht werden kann.....	11
Was ist zu tun?	11

Gesetzliche Änderungen ab 1. Juli 2021: Keine Anrechnung von Überbrückungsgeld bei Haftentlassung, keine Anrechnung der Pauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen als Einkommen..... 13

Kinderfreizeitbonus – Antrag auf Kinderwohngeld kann sinnvoll sein 13

Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) erfordert vorübergehend keinen Extra-Antrag im SGB II..... 15

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II – Das Handbuch 2021 15

Im Jahr 2021 finden folgende Seminare online über ZOOM statt

Planungsstand Juli 2021; aktuelles Programm immer auf www.sozialrecht-justament.de oder nachfragen unter bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Sept./Okt 2021: Modulare SGB II – Grundschulung im September/Okttober 2021

(4 Halbtagesmodule und kurze Meetings, die flexibel, z.B. auch an 2 Tagen, gebucht werden können, die genauen Termine und eine Beschreibung des Seminars finden Sie auf den Seiten 2 und 3)

- 4.10.2021:** Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen (Beschreibung auf Seite 4)
- 20.10.2021** Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit (Beschreibung auf Seite 5)
- 25.10.2021** Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 5)
- 28.10.2021** Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung (Beschreibung auf Seite 6)
- 30.11.2021** Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 45)
- 02.12.2021** Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II (Beschreibung auf Seite 6)

Zu allen Seminaren gibt es ausführliche Skripte in Form von PDF-Dateien. Das Skript zur SGB II-Grundschulung erhalten die Teilnehmenden zusätzlich als spiralgebundenen Farbdruck

Alle Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden mindestens für 2 Monate nach dem Seminarende als Aufzeichnung per Link zur Verfügung

Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kürze

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nach zu harken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Modulare SGB II – Grundschulung im September/Oktober

Die modulare SGB II – Grundschulung ist als ONLINE-Seminar konzipiert. Sie findet im Zeitraum vom 27.9.2021 bis 11.10.2021 statt. Die Grundschulung besteht aus **4 Halbtagesmodulen**. An jedem Modul kann alternativ an 2 Terminen teilgenommen werden, einmal vormittags und einmal nachmittags. Die Terminverteilung ist so konzipiert, dass alle 4 Module auch an 2 Tagen absolviert werden können. Damit besteht eine **flexible Teilnahmemöglichkeit** gerade auch für Teilzeitbeschäftigte.

Die Module

Im **Modul 1** werden »**Grundprinzipien**« und »**Grundbegriffe**« des **SGB II** vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind. Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt (siehe Kasten). Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Die zusätzlichen Meetings (jeweils maximal anderthalb Stunden)

Darüber hinaus biete ich neben den Modulen **4 zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können. Diese Meetings finden zweimal von 8.30 Uhr bis maximal 10.00 Uhr und zweimal von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr statt. Daher können auch Spezialfragen des SGB II, die nicht in den Modulen behandelt werden, im Rahmen der modularen SGB II-Grundschulung behandelt werden.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »**Arbeitsheft**« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert.

Die Module werden in der **ZOOM-Cloud aufgezeichnet**. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Zur Planung bitte ich, mir die Terminwünsche für die jeweiligen Module mitzuteilen. Ein Wechsel zwischen den Terminen ist später immer noch möglich. Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Terminplan für die modulare SGB II-Grundschulung

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Kosten: Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch	22.09.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u>
	<u>oder</u>	
Montag	27.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Montag	27.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u>
	<u>oder</u>	
Donnerstag	30.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Donnerstag	30.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u>
	<u>oder</u>	
Mittwoch	06.10.2021 (9.00 - 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Mittwoch	06.10.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u>
	<u>oder</u>	
Montag	11.10.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4

Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang

Die Teilnahme an den kurzen Meetings ist nicht notwendig. Teilnehmende erhalten den Links zu allen 4 Meetings, in denen aktuelle SGB II-Fälle/Fragen oder Nachfragen zu den Modulen eingebracht werden können

Mittwoch	29.09.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Freitag	01.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)
Donnerstag	07.10.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Mittwoch	13.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)

Impressum

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen

Montag, 4.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

Vom Seminarbeitrag gehen 30 Euro an die INLANDSPROJEKTE: GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR ALLE von Ärzte der Welt e.V. Das Projekt unterstützt Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Näheres hierzu:

<https://www.aerztederwelt.org/wem-wir-beistehen/menschen-ohne-krankenversicherung>

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Mittwoch, 20.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Montag, 25. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Donnerstag, 30. November 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

Donnerstag, 28. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Donnerstag, 2. Dezember 2021, ganztags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des »Inkasso-Service Recklinghausen« umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten

Der KiZ-Lotse: Anspruch auf Kinderzuschlag ermitteln

Ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) haben, finden Sie mit dem „KiZ-Lotsen“ heraus.

Mit der interaktiven Video-Anwendung KiZ-Lotse können Sie ermitteln, ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag (gelegentlich auch **Kindergeldzuschlag** genannt) haben. Dies geschieht auf Basis Ihrer persönlichen Daten.

»KiZ-Lotse« gab bis 12.8.2021 falsche Auskunft: Betroffene Alleinerziehende können den Kinderzuschlag rückwirkend über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen

Als besonderes Informationsangebot bietet die Arbeitsagentur den sogenannten »KiZ-Lotsen« im Internet an. Der interaktive KiZ-Lotse berechnet nicht die Höhe eines möglichen Kinderzuschlags. Er soll nur der Entscheidung dienen, ob ein Antrag sinnvoll ist, weil ein Anspruch besteht. Rechtlich gesehen handelt es sich bei diesem Angebot m.E. (noch) um eine Form der Aufklärung der Bürger*innen über ihre Rechte nach § 13 SGB I. Ob ein digitales interaktives Instrument wie der KiZ-Lotse schon als Beratung im Sinne von § 14 SGB I angesehen werden kann, spielt für das Folgende keine Rolle. Dennoch wird sich der Gesetzgeber in Zukunft auch mit der sozialrechtlichen Bedeutung von Beratung in digitalen interaktiven Formaten beschäftigen müssen.

Der »KiZ-Lotse«, ein bewährtes Internetangebot der Arbeitsagentur

Der KiZ-Lotse funktioniert bei Paaren mit Kindern auch sehr gut. Bediener*innen des KiZ-Lotsen müssen lediglich beachten, dass beim Einkommen das zugeflossene Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate berücksichtigt wird. Da ein Anspruch auf Kinderzuschlag oftmals einen Wohngeldanspruch voraussetzt, sollte in Fällen, in denen kein Wohngeld bezogen wird, geprüft werden, ob ein Wohngeldanspruch besteht und wenn ja, wie hoch er ist. Seit dem 1.1.2021 gilt:

In welchen Fällen der »KiZ-Lotse« funktioniert und was zu beachten ist

*Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohngeld in der Höhe anzusetzen, **in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.***

Nur bei der Voraussetzung des Kinderzuschlags **»Überwindung der Hilfebedürftigkeit«** ist der Wohngeldbezug relevant. Ansonsten beeinflussen sich Wohngeld und KiZ nicht, da beide Sozialleistungen bei der Berechnung der jeweiligen anderen Leistung unberücksichtigt bleiben.

Wohngeldanspruch prüfen

Zu beachten ist bei der Verwendung des KiZ-Lotsen noch der Hinweis ganz am Schluss: Bei bestimmten Mehrbedarfen kann auch ein Anspruch vorhanden sein, obwohl der KiZ-Lotse keinen Anspruch aufgrund zu hohen Einkommens feststellt. Die möglichen Mehrbedarfe werden hier aufgezählt.

Bestimmte Mehrbedarfe werden beim KiZ-Lotsen nicht berücksichtigt – darauf wird verwiesen

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird hier logischerweise nicht genannt, da er durch die Angaben im KiZ-Lotsen schon erfasst wird und daher schon bei der Berechnung berücksichtigt werden müsste.

Merkmal der Alleinerziehung wird interaktiv ermittelt

Der Fehler bei Alleinerziehenden bis 12.8.2021

Bei Alleinerziehenden kam der KiZ-Lotse bis zum 12.8.2021 aufgrund eines systematischen Fehlers zu einer falschen Berechnung. Eine erhebliche Anzahl von Alleinerziehenden bekam die fehlerhafte Auskunft, aufgrund eines zu hohen Einkommens keinen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben. Nach meiner Kenntnis arbeiten viele Beratungsstellen mit dem KiZ-Lotsen und gaben somit auch die falschen Auskünfte weiter. Tatsächlich wurde der Mehrbedarf bei Alleinerziehenden bis zum 12.8.2021 beim KiZ-Lotsen nicht als elterlicher Bedarf

Systematischer Fehler des KiZ-Lotsen bei Alleinerziehenden

berücksichtigt, was zu einer erhöhten Anrechnung von Einkommen auf den Kinderzuschlag führen kann.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung des bis zum 12.8.2021 bestehenden Fehlers **Beispiel**

Bedarfssituation: Alleinerziehende, ein Kind (4 Jahre alt), Gesamtwohnkosten (inkl. Heizung) 1.000 Euro. Für das Kind erhält die Alleinerziehende 174 Euro Unterhaltsvorschuss.

Ergebnis für das Beispiel unter Annahme eines Bruttogehalts von 2.610 Euro und eines Nettogehalts von 1.825 Euro:

Der KiZ-Lotse bejahte einen KiZ-Anspruch. Auch unter der fehlerhaften **Nichtberücksichtigung** des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ergab sich ein Kinderzuschlag von 2 Euro (eigene Berechnung). Dabei wird der Bedarf der Mutter offensichtlich korrekt mit der Regelbedarfsstufe 1 berechnet. Da der KiZ-Lotse den Anspruch nicht der Höhe nach berechnete, machte sich hier der Fehler noch nicht bemerkbar.

**Fehlerhafte
Nichtberücksichtigung des
Mehrbedarfs für
Alleinerziehende**

Ergebnis für das Beispiel bei einem geringfügig höheren Bruttogehalt von 2.620 Euro und Nettogehalt von 1.831 Euro:

Der KiZ-Lotse verneint nun bis zum 12.8.2021 einen KiZ-Anspruch. Unter **Nichtberücksichtigung** des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ergibt sich tatsächlich kein Kinderzuschlag (eigene Berechnung). Der KiZ-Lotse berücksichtigte keinen Mehrbedarf für Alleinerziehende, obwohl das Merkmal der Alleinerziehung zuvor abgefragt wird. Das hat gravierende Folgen. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende erhöht den elterlichen Bedarf. Entsprechend niedriger fällt der bedarfsübersteigende Einkommensteil der/des Alleinerziehenden aus. Dieser wird zu 45% auf den möglichen Kinderzuschlag angerechnet.

Rechtmäßig gestaltet sich in dieser Bedarfssituation die Einkommensgrenze, bei der gerade noch ein Anspruch besteht, folgendermaßen:

Bei einem durchschnittlich berücksichtigten Netto-Einkommen von 1.988 Euro (2.905 Euro brutto) gibt es nach rechtmäßiger Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende gerade noch einen Kinderzuschlag von 1 Euro (Auszahlungsbetrag wird stets auf ganze Zahlen gerundet).

Alleinerziehende, deren Netto-Einkommen im Bereich von 1.826 Euro bis 1.988 Euro liegt, erhalten in dieser Bedarfssituation eine falsche Auskunft. Die Spanne entspricht der Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende (hier 160,56 Euro, die geringfügige Differenz kommt durch Rundungen zustande).

**Erhebliche Spannweite der
Fehlauskunft**

Bezogen auf das Brutto-Einkommen liegt das Intervall zwischen 2.610 Euro und 2.905 Euro. Eine erhebliche Anzahl von Alleinerziehenden dürfte also aufgrund einer falschen Auskunft bis zum 12.8.2021 keinen Antrag gestellt haben.

Der Kinderzuschlag mag in vielen Fällen wegen der Einkommensanrechnung in dieser Fallgruppe nicht besonders hoch ausfallen. Er kann nur maximal 45% des aufgrund der Berücksichtigung des Kinderzuschlags geminderten anrechenbaren Einkommens betragen (bei einem Mehrbedarf der Alleinerziehenden im Beispiel in Höhe von 160,56 Euro sind dies dann gerundet 72 Euro bei einem Nettoeinkommen von 1.826 Euro). Aber auch ein Kinderzuschlag von lediglich 1 Euro, wie er sich hier in der Bedarfssituation bei einem Netto-Einkommen von 1.988 Euro ergibt, bringt erhebliche Vorteile: Befreiung von Gebühren für Kitas und Hort (§ 90 Abs. 4 SGB VIII), Bildung und Teilhabeleistungen für die Kinder, oftmals kommunale soziale Vergünstigungen (in Nürnberg z.B. den Nürnberg-Pass). Die Alleinerziehenden, die von der Fehlauskunft betroffen waren, verfügen über ein Einkommen, das regelmäßig oberhalb der Wohngeldschwelle liegt. Auch ein SGB II-Anspruch kommt nicht in Frage, weil die Hilfebedürftigkeit auch schon ohne KiZ überwunden ist (siehe hierzu weiter unten). Der KiZ-Anspruch ist daher für BuT-Leistungen und der Kita-Gebührenbefreiung notwendig.

Die COVID 19-Pandemie-Sonderregelung (März 2020 bis Dezember 2021), dass nur erhebliches Vermögen zum KiZ-Ausschluss führt, macht den Kreis der von der Fehlauskunft betroffenen Personen besonders groß. Der Leistungsanspruch scheitert nur in sehr seltenen Fällen an zu hohem Vermögen.

Sonderregelungen für Anträge, die im Zeitraum 1.3.2020 bis 31.12.2021 gestellt werden

Rückwirkende Antragstellung

Rückwirkende Antragstellung:

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Rahmen des § 13 SGB I (hier als Verweis in einem Urteil des LSG NRW):

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.01.2018 - L 14 R 185/17

Nach § 13 SGB I sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im SGB genannten öffentlichrechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären. Unter "Aufklärung" ist dabei die allgemeine und abstrakte Unterrichtung der Bevölkerung, insbesondere aller von den sozialen Rechten und Pflichten möglicherweise Betroffenen, die im einzelnen in der Regel nicht bekannt sind, zu verstehen, z.B. in Merkblättern und Broschüren.

Die Aufklärungspflicht begründet regelmäßig kein subjektives Recht des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger; aus ihrer Verletzung erwächst dem Betroffenen daher grundsätzlich kein Herstellungsanspruch (BSG, Urteil vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#)).

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn ein Versicherungsträger eine unrichtige oder missverständliche Allgemeininformation z.B. in Merkblättern oder Broschüren verbreitet hat und ein Versicherter dadurch etwa von der (rechtzeitigen) Ausübung eines Gestaltungsrechts abgehalten worden ist (BSG, Urteile vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), SozR 3 1200 § 14 Nr. 12 und vom 23.05.1996, [13 RJ 17/95](#), SozR 3 5750 Art. 2 § 6 Nr. 15).

Der KiZ-Lotse ist das zentrale Instrument der Familienkassen, um Leistungsberechtigte über einen möglichen Anspruch aufzuklären. Die Idee des interaktiven Angebots ist als solches nicht schlecht und führte in vielen Fällen auch zu einem richtigen Ergebnis.

Der Fehler existierte, solange es den KiZ-Lotsen gibt, bis zum 12.8.2021. Der KiZ-Lotse wurde 2017 eingeführt und danach an die gesetzlichen Änderungen angepasst.

Nach Hinweis des Autors unverzügliche Fehlerkorrektur durch die Bundesagentur für Arbeit

Dankenswerter Weise hat die Bundesagentur für Arbeit nach meinem Hinweis unverzüglich den KiZ-Loten überprüft und den Fehler innerhalb von 2 Tagen korrigiert. Da ich selbst eine Kinderzuschlags-Rechenhilfe mit Excel geschrieben habe, weiß ich, dass solche Fehler leicht passieren können. Das kann auch professionellen Behörden passieren. Offensichtlich ist ja auch professionellen Anwender*innen aus Beratungsstellen der Fehler nie aufgefallen.

Noch etwas kommt hinzu: Die Anrechnung von Einkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs auf den Kinderzuschlag wird gesetzessystematisch damit begründet, dass Elterneinkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs ohne Kinder angerechnet. Gemeint ist der Bedarf, den diese hätten, wenn sie keine Kinder hätten. Entsprechend werde auch die Unterkunftsbedarfe nach einer statistischen Auswertung und nicht nach dem sogenannten »Kopfteilprinzip« beim »fiktiven Elternbedarf« berücksichtigt. Dass beim »fiktiven« Bedarf, den Alleinerziehende hätten, wenn sie keine Kinder hätten, begünstigend ein Mehrbedarf für Alleinerziehende berücksichtigt werden muss, widerspricht dieser Logik, folgt aber aus dem Gesetzeswortlaut und entspricht auch den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit. Auch so gesehen ist der Fehler zumindest verständlich.

Nach der Korrektur des Fehlers durch die Bundesagentur für Arbeit stellt sich die Frage, wie mit Fällen aus der Vergangenheit, für die kein KiZ-Zuschlag aufgrund einer falschen Auskunft gestellt worden ist, umgegangen werden kann.

Für welche Zeiträume Kinderzuschlag aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geltend gemacht werden kann.

Für **Zeiträume vor dem 1. Juli 2019** dürfte es nur sehr wenige Fälle geben, da bis zu diesem Datum Kindereinkommen voll auf den Kinderzuschlag angerechnet worden ist. Ab Juli 2019 schmälert das anrechenbare Einkommen der Kinder die KiZ nur um 45% des Einkommens. Zudem scheiterte vor Juli 2019 der Antrag auf Kinderzuschlag auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit schon ohne Kinderzuschlag überwunden war. In unserem Beispielfall würde die Alleinerziehende auch ohne Kinderzuschlag den Bedarf decken, wenn ihr Nettoeinkommen mindestens 1825,59 Euro betragen würde. Würde die Gesetzeslage von vor Juli 2019 weiterhin bestehen, würde der KiZ-Lotse nur selten falsche Auskünfte geben. Aus praktischen Gründen ist daher eine Überprüfung von Altfällen, die vor dem 1. Juli 2019 liegen, nicht möglich.

Falschauskünfte für Zeiträume vor dem 1. Juli 2019 sehr selten

Für **Zeiträume vor dem 1. Januar 2020** begrenzte zusätzlich noch die sogenannte Höchststeinkommensgrenze den Kreis der Anspruchsberechtigten. Diese berechnete sich aus dem elterlichen Bedarf und dem maximal möglichen Gesamtkinderzuschlag (nach vorherigem Abzug des Kindereinkommens). Die Höchststeinkommensgrenze (2021) **hätte** in unserem Beispiel 1504,69 Euro betragen und wäre bei einem Nettogehalt von 1834,69 Euro erreicht worden. Auch für den Zeitraum vom Juli 2019 bis Dezember 2019 dürfte die Fallzahl der durch Falschauskunft Geschädigten nicht allzu hoch sein.

Januar 2020 Abschaffung der Höchststeinkommensgrenze

Die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs für vergangene Zeiträume folgt nach verbreiteter Rechtsauffassung den Vorschriften des § 44 SGB X. Demnach könnte Kinderzuschlag für Zeiträume der Vergangenheit im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs seit 2017 geltend gemacht werden.

Ergebnis

Nach erster Einschätzung dürfte sich die rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag aufgrund falscher Auskünfte des KiZ-Lotsen weitgehend auf Fälle unterlassener Antragstellung ab dem 1.7.2019 begrenzen. Nach der Abschaffung der Höchststeinkommensgrenze zum 1.1.2020 dürfte die Anzahl der Falschauskünfte deutlich zugenommen haben. Ab 1.3.2020 vergrößern die COVID 19-Pandemie-Sonderregelungen nochmals den Kreis derjenigen, die aufgrund der falschen Auskunft Anträge auf KiZ unterlassen haben.

Was ist zu tun?

~~Vorübergehender Tipp zur aktuellen Nutzung des KiZ-Lotsen bei Alleinerziehenden~~

In der ursprünglichen Version von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT August 2021** vom 11.8.2021 habe ich eine Umgehungslösung für die Verwendung des fehlerhaften KiZ-Lotsen vorgestellt. Da die BA viel schneller als erwartet, den Fehler behoben hat, ist diese Umgehungslösung hinfällig. Ihre Anwendung würde nun ihrerseits zu einem Fehler führen. Diese Teile wurde nun in der aktuellen Version (15.8.2021) von mir gestrichen.

Tipp zur Nutzung des KiZ-Lotsen, solange er noch fehlerhaft ist

Sollten Sie Alleinerziehende im Zeitraum ab Januar 2020 **bis 12.8.2021** von einem Antrag auf Kinderzuschlag abgeraten haben, weil der KiZ-Lotse die Auskunft lieferte, dass kein Anspruch besteht, sollten die Fälle überprüft werden. Das gilt natürlich auch, wenn Sie für sich selbst einen Antrag nicht gestellt haben.

Formlose Geltendmachung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs

Bei einer rückwirkenden Antragstellung mit Bezug des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist nichts Besonderes zu beachten. Im Antrag wird auf den Herstellungsanspruch verwiesen. Die Begründung ist, dass in der Vergangenheit ein An-

trag aufgrund der Falschauskunft des KiZ-Lotsens unterlassen worden ist. Der Monat, in dem das geschah muss genannt werden. Da auf diesen Kalendermonat der Antrag rückwirkend gestellt werden kann. Bei unveränderten Einkommensverhältnissen ist die Falschauskunft auch Ursache, dass kein Folgeantrag gestellt worden ist. Der Herstellungsanspruch kann dann auch für den Folgeantrag geltend gemacht werden.

Bei Ablehnung eines rückwirkenden Antrags, der im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend gemacht wird, kann der ganz normale Rechtsweg beschritten werden (Widerspruch, Klage). Rechtliche Grundlage ist der aktive Verstoß gegen die Aufklärungspflicht von § 13 SGB I durch eine falsche Auskunft. M.E. fällt der KiZ-Lotse unter § 13 SGB I und kann nicht als Beratung im Sinne von § 14 SGB I angesehen werden. Für die rechtliche Beurteilung spielt das aber keine Rolle, da auch bei Beratungsfehlern der sozialrechtliche Herstellungsanspruch anwendbar ist. Der Herstellungsanspruch ist gesetzlich nicht geregelt, aber ein von der Sozialgerichtsbarkeit anerkanntes Instrument, um sogenannte Verletzungen von Nebenpflichten der Behörden (Aufklärung, Beratung) zu heilen, ohne aufwändige zivile Schadensersatzprozesse führen zu müssen.

**Bei Ablehnung: »normaler«
Rechtsweg**

Verhindert der Haftungsausschlussklausel die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs?

Am Fuß der Internetseite der Arbeitsagentur befindet sich, wie im Internet üblich, das »Kleingedruckte«: das Impressum, das Copyright, der Datenschutz und »Rechtliche Hinweise«. Hier heißt es:

»Es ist das Anliegen der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Inhalte ihres Internetangebots stets inhaltlich richtig und aktuell verfügbar zu halten. Die Inhalte der Webseite werden sorgfältig verfasst und regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft. Das Auftreten von Fehlern kann bei der Vielzahl von Themen und Informationen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die BA übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass alle Angaben des Internetauftritts zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind«

Diese Einschränkung muss rechtlich relativiert werden. § 13 SGB I verpflichtet die Sozialleistungsträger »über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären«. Dass hierbei Fehler unterlaufen können, ist verständlich. Dennoch bleiben die Sozialleistungsträger in der Verantwortung. Der KiZ-Lotse selbst verspricht:

**Vorbehalte im
»Kleingedruckten«
relativieren nicht die Pflichten
nach §§ 13, 14 SGB I**

Ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) haben, finden Sie mit dem »KiZ-Lotsen« heraus.

Sollte die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mit der fehlenden Verbindlichkeit des »KiZ-Lotsen« abgelehnt werden, dürfte das rechtlich nicht überzeugen. Die Verantwortung für die Aufklärungs- und Beratungspflicht kann nicht dadurch umgangen werden, dass Informations- und Beratungsangebote immer nur unter dem Vorbehalt des Irrtums gegeben werden.

Gesetzliche Änderungen ab 1. Juli 2021: Keine Anrechnung von Überbrückungsgeld bei Haftentlassung, keine Anrechnung der Pauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen als Einkommen

Durch die in der Überschrift genannten Änderungen hat der Gesetzgeber negative Entscheidungen des Bundessozialgerichts und negative gesetzliche Regelungen für die Betroffenen korrigiert. Die gesetzlichen Änderungen traten ab 1. Juli 2021 in Kraft. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht vorgesehen. Da die bisherigen Regelungen durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gestützt werden, ist eine Durchsetzung Ihrer Anwendbarkeit für die Vergangenheit aussichtslos. Warum die Neuregelung der **Anrechnungsfreiheit des Überbrückungsgeldes nur für das SGB II (§ 11a Abs. 6 SGB II)** und nicht für das SGB XII eingeführt worden ist, kann den Gesetzesmaterialien nicht entnommen werden.

Forderung der Straffälligenhilfe nach Anrechnungsfreiheit des Überbrückungsgelds ab dem 1.7.21 erfüllt

Wichtig: Die Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigungen (bis 3.000 Euro im Kalenderjahr) im Falle der Betreuungen (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II) ist unabhängig vom Freibetrag bei anderen Aufwandsentschädigungen steuerlich privilegierten Einkommens (nach § 3 Nr. 26 EStG, sogenannte Übungsleiterpauschale). Die Anrechnungsfreiheit bei der Betreuerpauschale schmälert also nicht den Freibetrag, falls eine andere Tätigkeit im Rahmen der »Übungsleiterpauschale« ausgeübt wird. § 11b SGB II, der die Absetzungs- und Freibeträge regelt, wurde daher entsprechend geändert. Analog findet sich die Änderung in § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 SGB XII.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer*innen ebenfalls anrechnungsfrei

Kinderfreizeitbonus – Antrag auf Kinderwohngeld kann sinnvoll sein

Der »Kinderfreizeitbonus« (§ 71 SGB II, § 16 AsylbLG, bzw. § 6d BKGG) wird im Monat August für **minderjährige Kinder** in Höhe von 100 Euro erbracht, wenn diese im Stichmonat August 2021 Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II oder Kinderzuschlag erhalten. Auch wenn das Kind bei einem Bezug von Wohngeld **als Haushaltsmitglied berücksichtigt wird**, besteht ein Anspruch auf den Kinderbonus. Das ist der Fall beim sogenannten »Kinderwohngeld«. Anspruchsinhaber*in ist zwar der Elternteil, der die Miete schuldet und daher antragsberechtigt ist, bei der Berechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt ist aber das Kind. Wenn der gesamte Haushalt Wohngeld bezieht, gilt dies natürlich auch.

»Kinderfreizeitbonus« setzt Leistungsanspruch im Monat August 2021 voraus

Im Falle des SGB II-Leistungsbezugs oder AsylbLG-Bezugs des minderjährigen Kindes spielt es keine Rolle, ob für das Kind Kindergeld bezogen wird. **Bei laufenden Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG wird der »Bonus« ohne Antrag erbracht.** Das gilt auch, wenn Kinderzuschlag bezogen wird. Werden Kinderzuschlag und Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB II gleichzeitig bezogen, was seit dem 1. Juli 2019 der Fall sein kann, ist die Familienkasse für die Erbringung des Kinderfreizeitbonus zuständig. Ansonsten ist ein Antrag bei der Familienkasse zu stellen.

Automatische Bewilligung bei SGB II-Anspruch oder AsylbLG-Anspruch des Kindes

Eine gewisse »Absonderlichkeit« besteht darin, **dass für Kinder, die Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB XII erhalten, auch ein Extra-Antrag bei der Familienkasse gestellt werden muss.** Hintergrund ist die kommunale Verfasstheit der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die eine automatische Gewährung der Bundesleistung »Kinderfreizeitbonus« verhindert und den Umweg über die Familienkasse erfordert.

Für SGB XII-leistungsberechtigte Kinder muss ein Antrag bei der Familienkasse gestellt werden

Problemfall: Kinder leben in einem SGB II-Haushalt, erhalten aber aufgrund eigenen Einkommens selbst keine SGB II-Leistungen für den Lebensunterhalt.

Diesen gar nicht so seltenen problematischen Fall möchte ich an einem einfachen Beispiel darstellen.

Die 8-jährige Tochter einer Alleinerziehenden erhält 400 Euro Unterhalt, der Wohnkostenanteil beträgt 250 Euro. Der Regelbedarf für die Achtjährige beträgt 309 Euro. Der Gesamtbedarf der Tochter ist demnach 559 Euro hoch. Die Tochter

Beispiel

benötigt also 159 Euro des Kindergeldes, um ihren Bedarf zu decken. Die restlichen 60 Euro werden bei der Mutter als »überschießendes« Kindergeld bedarfsmindernd angerechnet. Tatsächlich verfügt das Kind also auch nur über das sozialhilferechtliche Existenzminimum.

M.E. ermöglicht die gesetzliche Formulierung in diesen Fällen nicht, dass der Kinderbonus im Monat August einfach bedarfserhöhend berücksichtigt wird. Dann wäre der Fall (wie bei entstehender Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfserhöhung im August durch die Schulpauschale) unproblematisch zu lösen.

Im Stichmonat August besteht bei der Tochter auch der Schulbedarf in Höhe von 103 Euro. Der volle Bedarf einschließlich des Bedarfs für die Schule beträgt dann 662 Euro. Das Einkommen der Tochter liegt mit 619 Euro unterhalb des Bedarfs. Die Tochter würde demnach 43 Euro für den Schulbedarf vom Jobcenter erhalten.

Ein lediglich bestehender Schulbedarf (SGB II) löst keinen Anspruch auf den »Kinderfreizeitbonus« aus

Dennoch hätte die Tochter keinen Anspruch auf den Kinderbonus. **Nur der Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II löst nach § 71 SGB II den Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus aus.**

Kinder, wie im eben genannten Beispiel, sind zunächst vom Kinderbonus ausgeschlossen, obwohl sie über kein höheres Einkommen als das sozialhilferechtliche Existenzminimum verfügen. Die Möglichkeit, den Kinderbonus wie den Schulbedarf einfach bedarfserhöhend zu berücksichtigen, besteht zumindest nach dem Wortlaut der Regelung in § 71 SGB II nicht.

Antrag auf Kinderwohngeld noch im August stellen.

Die Tochter im genannten Beispiel hätte auf jeden Fall Anspruch auf Kinderwohngeld. Bei einer Bruttokaltmiete von 440 Euro würde sich im Beispiel ein Kinderwohngeld von 162 Euro ergeben. Wohngeld und Unterhalt würden allein in diesem Fall schon den Bedarf um 3 Euro übersteigen. Eine Anrechnung von bedarfsübersteigendes Kinderwohngeld bei der Mutter ist übrigens aufgrund wohngeldrechtlicher Regelungen ausgeschlossen.

Antrag auf Kinderwohngeld im August sichert Kinderfreizeitbonus

Soll der Kinderfreizeitbonus gesichert werden, muss der Antrag auf Kinderwohngeld noch im August 2021 gestellt werden. Solange Kinder kein Erwerbseinkommen haben, besteht aufgrund der günstigeren Einkommensanrechnung beim Wohngeld (Kindergeld gilt hier nicht als Einkommen) ein Anspruch auf Kinderwohngeld, wenn die Schwelle zur Hilfebedürftigkeit im SGB II schon deutlich überschritten wurde. Selbst bei 800 Euro Unterhalt gibt noch einen Anspruch auf Kinderwohngeld.

Bei Erwerbseinkommen, auch Ausbildungsvergütungen, ist die Anrechnung im SGB II zwar günstiger als im Wohngeldrecht. Dennoch besteht auch hier aufgrund der Nichtberücksichtigung des Kindergelds beim Wohngeld ein Wohngeldanspruch oberhalb der SGB II-Eintrittsschwelle. Zu beachten ist, dass der Antrag auf Kinderwohngeld **noch im August 2021** gestellt werden muss. Die Beantragung des Kinderfreizeitbonus ist dann bei der Familienkasse vorzunehmen. Der Antrag bei der Familienkasse ist an keine Form gebunden. Die Antragstellung muss auch nicht zwingend im August 2021 erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung ist möglich.

Ob die Gestaltungsmöglichkeit »Kinderwohngeld zu beantragen« eine sogenannte »Spontanberatungspflicht« beim Jobcenter auslöst, dürfte rechtlich strittig sein. Zumindest aber in den Fällen, in denen Betroffene beim Jobcenter wegen des Kinderfreizeitbonus nachfragen und diesen aus Gründen der Überwindung der Hilfebedürftigkeit (bei gleichzeitig bestehender Anrechnung überschüssigen Kindergelds) ist das Jobcenter verpflichtet, auf die Möglichkeit der Beantragung von Kinderwohngeld hinzuweisen.

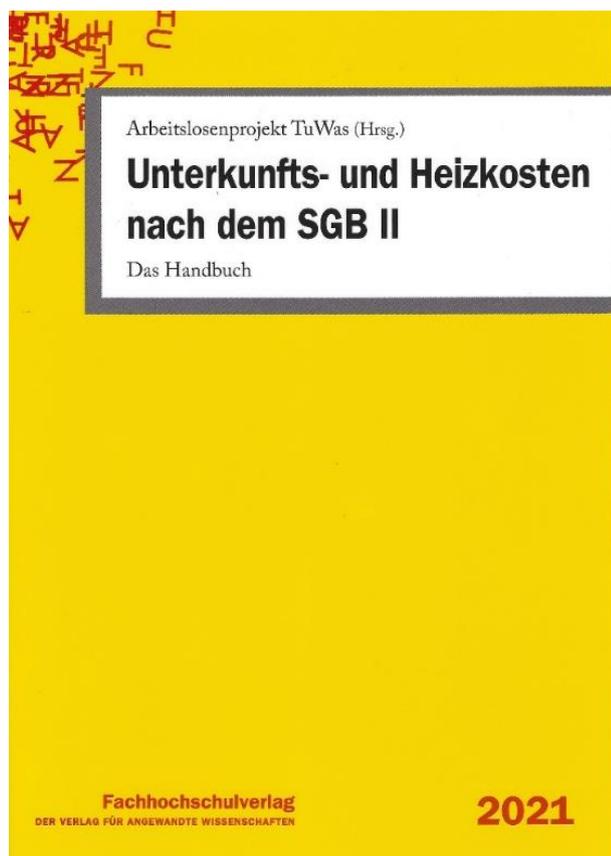
Beratungspflicht des Jobcenters?

Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) erfordert vorübergehend keinen Extra-Antrag im SGB II

Die in der Überschrift genannte Regelung gilt für Lernbedarfe ab 1. Juli 2021 und ist befristet bis zum 31.12.2023 sowohl für das SGB II als auch SGB XII (vgl. § 71 Abs. 1 SGB II, § 141 Abs. 5 SGB XII). Bei den BuT-Leistungen für Kinderzuschlags- oder Wohngeldberechtigte ändert sich nichts: Ein Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach Entstehen des Bedarfs gestellt werden.

Übernahme von Kosten der Lernförderung kann im Nachhinein für Zeiträume ab 1.7.2021 erfolgen

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II – Das Handbuch 2021



Inhalt		
A	Welcher Unterkunftsbedarf wird gedeckt?	7
B	Unterkunftsstellen für Mietwohnungen	79
C	Produkttheorie	137
D	Heizkosten für Mietwohnungen	153
E	Bedarf für die Warmwassererzeugung	177
F	Schönheitsreparaturen und Renovierungen	195
G	Unterkunftsstellen bei selbst genutztem Wohneigentum	225
H	Heizkosten bei selbst genutztem Wohneigentum	246
I	Kostenübernahme für unangemessen teures Wohnen?	250
J	Spezielle Streitfälle	288
K	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Auszubildende, Schüler und Studierende	313
L	Umzug – Rechte, Pflichten und Kosten	333
M	Miete direkt an den Vermieter?	450
N	Nachforderung von Betriebs- und Heizkosten	463
O	Anrechnung von Guthaben für Unterkunfts- und Heizkosten	500
P	Übernahme von Mietschulden?	525
Q	Übernahme von Energieschulden	567
R	Sonderregelungen wegen der COVID-19-Pandemie	592
	Stichwortverzeichnis	602

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II. Das Handbuch

(Herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, verfasst von Udo Geiger, Sozialrichter am SG Berlin)

Dieses Buch stellt ein Standardwerk für die soziale Beratung dar. Der selbstbewusste Untertitel »Das Handbuch« wird eingelöst. Auf knapp über 600 Seiten wird das Thema umfassend abgehandelt.

Das Standardwerk für Unterkunftsbedarfe im SGB II

Übersichtlich wird das Handbuch durch die Marginalspalte, auf der wichtige Stichworte genannt werden.

Das Handbuch gliedert sich in 18 durch Großbuchstaben gekennzeichnete Kapitel von »A Welcher Unterkunftsbedarf wird gedeckt?« bis »R Sonderregelungen wegen der COVID-19-Pandemie« (siehe Abb. oben rechts).

Gliederung in 18 Hauptkapitel

Neben den laufenden Unterkunftsbedarfen werden die Themen einmaliger Unterkunftsbedarfe ausführlich dargestellt: Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten, die Übernahme von Mietschulden und die Übernahme von Energieschulden bilden beispielsweise eigene Kapitel. Die einzelnen Kapitel haben römisch gegliederte Unterkapitel. Diese sind weiter nach arabischen Ziffern untergliedert, die

bei Bedarf noch weiter untergliedert sind. Das Ganze ist sehr systematisch aufgebaut, so dass sich mit dem Handbuch grundsätzlich sehr schnell arbeiten lässt. Hier (und daher das »grundsätzlich«) setzt meine einzige kleine Kritik an, die ich schon an der letzten Ausgabe hervorgebracht habe. Die ausführlichen Inhaltsverzeichnisse mit allen Gliederungspunkten werden nur den einzelnen Kapiteln vorangestellt. Das Inhaltsverzeichnis am Anfang des Buches nennt nur die 18 Hauptkapitel. Ich selbst hätte es befürwortet, wenn die ausführlichen Inhaltverzeichnisse auch am Buchanfang abgedruckt wären.

Udo Geiger ist Richter am Sozialgericht Berlin und als Autor an mehreren Rechtskommentaren beteiligt. Das Handbuch zu den Unterkunftskosten hat Kommentarqualität. Dennoch wird deutlich, dass sich das Buch auch ganz stark an Beratungsstellen orientiert, die es nicht gewohnt sind, mit Kommentaren zu arbeiten. Das zeigt sich an den vielen Beispielen, die farblich rot herausgehoben, an zahlreichen Stellen eingefügt sind.

Kommentarqualität, aber mit vielen Beispielen praxisnah

Was banal klingt, möchte ich an dieser Stelle doch wiederholen: Beratungsstellen sollten natürlich **immer** über die neueste Auflage verfügen. Erst kürzlich habe ich das Buch empfohlen und als Antwort erhalten, dass die Beratungsstelle das Fachbuch schon längst besitzen würde und daher nicht anzuschaffen brauche. Hier wurde allerdings mit einer vollkommen veralteten Ausgabe gearbeitet.

Neueste Ausgabe ist Pflicht!

Das Handbuch zu den Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II ändert sich aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen (z.B. COVID-19-Pandemie-Sonderregelungen), aber auch der Fortentwicklung der Rechtsprechung. Zudem hat Udo Geiger immer wieder neue praxisrelevante Aspekte eingearbeitet

Das Thema der Unterkunftsbedarfe ist eines der strittigsten Themen des SGB II. Erstens geht es hier um die ganz existenzielle Frage des Wohnens und Zweitens ist das Gesetz selbst hier höchst unbestimmt. Der § 22 SGB II, der die Bedarfe der Unterkunft regelt, enthält über zwanzigmal einen unbestimmten Rechtsbegriff, wie »angemessen«, »zumutbar«, »erforderlich« usw.

Unterkunftsbedarfe oft strittig

Das Handbuch arbeitet stets die aktuelle Rechtsprechung, nicht nur des Bundessozialgerichts, ein. Neben der Sozialgerichtsbarkeit werden auch zivilrechtliche Entscheidungen berücksichtigt, die bei Fragen der geschuldeten Miete oder der Übernahme von Mietschulden eine große Rolle spielen. Rechtsstand des Buches ist Juni 2021.

Rechtsstand Juni 2021

Für den Preis von 28 Euro ist das Handbuch auch preislich absolut empfehlenswert. Zusammen mit dem »Leitfaden zum Arbeitslosengeld II Der Rechtsratgeber zum SGB II«, der Anfang des Jahre erschienen ist (1.200 Seiten, 27 Euro) steht Beratungsstellen ein umfangreiches Nachschlagewerk für die SGB II-Beratung zur Verfügung. Der Leitfaden ist nach der gleichen Systematik gegliedert.

Ergänzend: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II

Auf insgesamt ca. 1.800 Seiten werden so die wichtigsten Probleme des SGB II für die Praxis anschaulich dargestellt.

Der Leitfaden zum Arbeitslosengeld II enthält übrigens keine Ausführungen zu den Unterkunftsbedarfen. Daher sollten beide Bücher auf dem jeweils aktuellen Stand in keiner Sozialberatungsstelle fehlen.

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II Das Handbuch, Hrsg. Arbeitslosenprojekt TuWas, Autor Udo Geiger, Fachhochschulverlag, ISBN 978-3-947273-49-2

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II Der Rechtsratgeber zum SGB II, Hrsg. Arbeitslosenprojekt TuWas, Autor Udo Geiger, Fachhochschulverlag, ISBN 978-3-947273-28-7

Erhältlich über Buchhandlungen oder direkt beim Verlag

<https://www.fhverlag.de/>